

an Vorabenden vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 8½—12 Uhr und 14—21 Uhr, beziehungsweise am 24. und 31. Dezember 8—12 und 13½—20 Uhr.“

II. Die übrigen Vorschriften des Regierungsratsbeschlusses vom 10. Dezember 1931 bleiben unverändert in Kraft.

III. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Juni 1932.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Verordnung

über

das Lotteriewesen, die Glückspiele und die gewerbsmäßigen
Wetten.

(Vom 18. Juni 1932.)

I. Lotterie und Spiel.

§ 1. Die nach dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923 erlaubten Lotterien und Wetten, sowie die im Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 der kantonalen Regelung vorbehaltenen Glückspiele sind den Bestimmungen dieser Verordnung unterstellt.

Für Lotterien von kantonalen und eidgenössischen Veranstaltungen allgemeinen Charakters (Ausstellungen u. s. w.) bleiben abweichende Verfügungen vorbehalten.

Wo in dieser Verordnung der Ausdruck Lotterie gebraucht wird, umfaßt er auch die Verlosungen und Glückspiele.

§ 2. Die Polizeidirektion kann die Bewilligung erteilen zur Veranstaltung und Durchführung von

- a) Lotterien, deren Ertrag gemeinnützigen und wohltätigen Unternehmen im Kanton zufällt (Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923);

- b) Verlosungen und Glückspielen, die nicht zur Erzielung eines Gewinnes, sondern zur Unterhaltung eines Vereins dienen, sofern die Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne am Unterhaltungsanlaß selber erfolgen (Artikel 2 des zit. Bundesgesetzes).

Verlosungen und Glückspiele bei Unterhaltungsanlässen in geschlossener Gesellschaft sind ohne besondere Bewilligung gestattet, wenn dabei keine Gewinne in Geld verabfolgt werden und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne am Anlaß selber erfolgen. Von solchen Veranstaltungen ist mindestens acht Tage vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 3. Keine Bewilligung zur Veranstaltung von Lotterien wird erteilt:

- a) an Veranstalter, die ihren Sitz nicht im Kanton Zürich haben;
- b) an Einzelpersonen, sowie an Erwerbsunternehmungen;
- c) an Personenverbindungen, die sich zum Zwecke einer Lotterieveranstaltung zusammengefunden haben;
- d) an Personenverbindungen, die den Interessen des Staates oder der öffentlichen Wohlfahrt zuwiderlaufende Zwecke verfolgen;
- e) zur Finanzierung von Festen und ähnlichen Veranstaltungen;
- f) für Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen;
- g) für Lotterien für Institutionen, die Staats- oder Gemeindebeiträge erhalten, mit Ausnahme der Ausstellungen;
- h) für Lotterien, die außerhalb des Kantons ausgespielt werden. Vorbehalten bleibt die Zulassung des Losvertriebes von Lotterien nach § 1, Absatz 2, jedoch für höchstens 10 Prozent des Gesamtwertes der Lose, sowie im gleichen Umfange die Zulassung des Losvertriebes von im Kanton nicht öffentlich zugelassenen auswärtigen Lotterien im Schoße der beteiligten Verbandsvereine.

§ 4. Gesuche um Bewilligung von Lotterien gemäß § 2, Absatz 1, sind an die Polizeidirektion zu richten. Sie müssen über Art, Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung, den Veranstalter, den verantwortlichen Leiter des Unternehmens und den Spielplan Auskunft geben.

Über die Gesuche ist in der Regel die Vernehmlassung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Bevor die Bewilligung erteilt ist, dürfen keine öffentlichen Vorbereitungshandlungen, namentlich keine Ankündigungen erfolgen.

§ 5. Die Polizeidirektion bestimmt bei Erteilung der Bewilligung, wann die Ziehung stattzufinden hat, in welcher Weise das Ziehungsergebnis und die Frist, innert welcher die Gewinne verfallen, bekannt zu machen sind, innert welcher Frist der Gesuchsteller an sie die Abrechnung und den Durchführungsbericht zu erstatten hat, und welche Gebühren vom Gesuchsteller zu entrichten sind. Der Durchführungsbericht hat auch über die nicht bezogenen Gewinne und die Gewinner von Beträgen über Fr. 1000.— Auskunft zu geben. Die Polizeidirektion trifft die nötigen Anordnungen für den öffentlichen Aufruf der nicht bezogenen Gewinne.

§ 6. Der gesamte Nennwert aller Lose darf den Gesamtwert der Treffer bei einer Verlosung gemäß § 2 a nicht um mehr als 25 Prozent und bei einer Veranstaltung nach § 2 b nicht um mehr als 5 Prozent übersteigen. In außerordentlichen Fällen kann die Polizeidirektion den Bruttogewinn bei ersterer Art bis auf 50 Prozent und bei letzterer bis auf 25 Prozent erhöhen.

Die als Gewinne dienenden Waren dürfen nicht über den durchschnittlichen Detailverkaufspreis gewertet werden.

Soweit der Reinertrag einer Lotterie nach § 1, Absatz 2, nicht zur Deckung eines Defizites der betreffenden Veranstaltung nötig ist, wird er einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck zugeführt, den im Einzelfalle die Polizeidirektion in der Bewilligungsverfügung bestimmt.

§ 7. Bei Lotterien gemäß § 1, Absatz 2, und § 2 a hat der Gesuchsteller für die richtige Durchführung eine Kautions hinterlegen; ihre Höhe setzt die Polizeidirektion fest. Diese

kann auch die Bewilligung von Gesuchen um Verlosungen und Glückspiele gemäß § 2 b von der Leistung einer Kautions abhängig machen.

§ 8. Die vom Gesuchsteller bezeichneten verantwortlichen Vertreter des Lotterieuunternehmens müssen im Kanton niedergelassen sein. Sie tragen die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Durchführung, besonders auch für die Ausrichtung der Gewinne an die Berechtigten und die Ausrichtung des allfälligen Reingewinnes der Veranstaltung an die von der Polizeidirektion bezeichneten Institutionen.

§ 9. Dem gleichen Veranstalter wird innert eines Jahres in der Regel nur eine Bewilligung gemäß § 2 b entweder für eine Verlosung oder für ein Glückspiel erteilt. Wenn die Bedeutung des Anlasses es rechtfertigt, können gleichzeitig entweder eine Verlosung und ein Glückspiel, oder zwei Glückspiele bewilligt werden.

Für Verlosungen und Glückspiele bei Garten-, Wald- und Wiesenfesten und dergleichen werden keine Bewilligungen erteilt.

§ 10. Gegenstände, die aus polizeilichen Gründen zu beanstanden sind, wie Arzneien, gesundheitsschädliche Artikel, Waffen, Explosivstoffe, unzüchtige Bilder und Schriften u. s. w., dürfen nicht als Gewinne in Aussicht gestellt und verabfolgt werden.

§ 11. Die Überwachung der Ziehung bei Lotterien nach § 2 a, die Schätzung der Gewinne bei bewilligten Verlosungen und Glückspielen, sowie die Ausübung der Aufsicht bei der Durchführung dieser Anlässe ist Sache des Gemeinderates.

§ 12. Wird durch die Art des Losvertriebes einer bewilligten Lotterie das Publikum belästigt, ergeben sich Zweifel an der ernsthaften Durchführung des Unternehmens, oder werden die Auflagen und Anordnungen der Behörden mißachtet, so ist die Bewilligung zurückzuziehen und die Liquidation des Unternehmens von der Polizeidirektion anzuordnen.

§ 13. Ob und wie weit lotterieähnliche Veranstaltungen

unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen, entscheidet im Einzelfall die Polizeidirektion.

§ 14. Geschäfte nach dem Schneeballsystem (Lawinen-, Hydra-, Gellsystem etc.) sind verboten (Artikel 43 des Bundesratsbeschlusses vom 12. November 1926 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Lotteriegesetz).

§ 15. Karten-, Würfel-, Hasard-, Roulette- und ähnliche Spiele, sowie Glückspielapparate sind verboten, wenn mit Einsätzen gespielt wird, die den Gewinn und Verlust erheblicher Beträge in verhältnismäßig kurzer Zeit ermöglichen. Spielgeräte und Spielgelder solcher verbotenen Spiele sind zu beschlagnahmen. Ausländer, die sich an derartigen Spielen beteiligen, sind der Polizeidirektion zu melden.

Das Dulden verbotener Spiele ist strafbar.

II. Wetten.

§ 16. Für die Vermittlung und Eingehung von Wetten bei Pferderennen und Ruderregatten kann an die veranstaltenden Gesellschaften und Vereine, sofern sie für einwandfreien Betrieb Gewähr bieten und sich nicht erwerbshalber mit der Durchführung solcher Rennen befassen, von der Polizeidirektion Bewilligung erteilt werden.

§ 17. Gesuche um Bewilligung der Vermittlung und Eingehung von Wetten sind schriftlich an die Polizeidirektion zu richten. Sie haben über Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung, den Veranstalter, den verantwortlichen Leiter des Unternehmens und den Wettplan Auskunft zu geben. Die Gemeindepolizeibehörde ist in der Regel zur Vernehmlassung einzuladen. Bevor die Bewilligung erteilt ist, dürfen keine öffentlichen Vorbereitungshandlungen, namentlich keine Ankündigungen erfolgen.

§ 18. Der Wetteinsatz darf Fr. 20.— nicht übersteigen. Vom Gesamtbetrag der Wetteinsätze sind 80 Prozent unter die Gewinner zu verteilen. Über den Ertrag und die Verwendung der Wetteinsätze ist innert Monatsfrist von der Veranstaltung an der Polizeidirektion zu berichten.

§ 19. Die Vermittlung und Eingehung von Wetten darf nur an den von der Polizeidirektion bezeichneten Renntagen

stattfinden. Außerhalb des Rennplatzes dürfen keine Annahmestellen für Wetten errichtet werden.

Die Polizeidirektion bestimmt die Zahl der zulässigen Annahmestellen und ordnet die für die Regelung und Durchführung nötigen Maßnahmen an.

§ 20. Neben der Bestrafung hat die Nichtbefolgung der Anweisungen der Behörden und Amtsstellen, sowie Mißbrauch der erteilten Bewilligung den sofortigen Widerruf der letztern und die Liquidation des Unternehmens zur Folge.

§ 21. Die Gemeindepolizeibehörde hat für die Überwachung der Durchführung das Nötige anzuordnen.

III. Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 22. Übertretungen der Vorschriften des Bundes und des Kantons über Lotterien, Spielen und Wetten werden durch die Statthalterämter geahndet, soweit nicht die Gerichte zuständig sind.

§ 23. Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung und von Verfügungen der ausführenden Organe, für welche die Bundeserlasse keine Strafen vorsehen, werden mit Polizeibuße bis zu Fr. 1000.— bestraft.

§ 24. Personenverbindungen, deren Organe sich der Übertretung bestehender Vorschriften und der für den Einzelfall getroffenen Verfügungen oder der Übervorteilung des Publikums schuldig gemacht haben, erhalten innert fünf Jahren von der Bestrafung an keine Bewilligungen mehr.

§ 25. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 26. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Verordnung betreffend das Lotteriewesen, das Spielen und die gewerbsmäßigen Wetten vom 14. Juni 1924 (Gesetzesammlung Bd. XXXIII, Seite 22 ff.) wird dadurch aufgehoben.

Zürich, den 18. Juni 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. A. d. Streuli.

Der Staatsschreiber:
Paul Keller.